

Satzung

Örtliche Bauvorschrift (Satzung) der Kreisstadt Merzig über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz im Falle der Herrichtung von Parkeinrichtungen durch die Kreisstadt Merzig

vom 22. November 1996

Gemäß § 93 Abs. 1 Nr. 9 und § 50 Abs. 3 und 7 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung-LBO) vom 27.03.1996 (Amtsbl. S. 477) in Verbindung mit § 12 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom -22. Juni 1994 (Amtsbl. S. 1077), geändert durch Gesetz vom 27.09.1995 (Abl. S. 990), wird durch Beschluss des Stadtrates der Kreisstadt Merzig vom 21. November 1996 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Örtliche Bauvorschrift (Satzung) gilt für die Kreisstadt Merzig. Das Stadtgebiet wird in folgende Zonen aufgeteilt:

Zone A

umfasst den Innenstadtbereich des Stadtteiles Merzig. Diese Zone hat folgende Abgrenzung:

Im Norden die Abzweigung der Waldstraße von der Trierer Straße, im Osten die Fabrikstraße, im Süden die Gleiskörper der MBE und im Westen die B 51 einschließlich der Südumgehung.

Zone B

umfasst das über die Zone A hinausgehende Gebiet des Stadtteiles Merzig und die umliegenden Stadtteile Besseringen, Brotdorf, Hilbringen und Schwemlingen.

Zone C

gilt für die Stadtteile Ballern, Bietzen, Büdingen, Fitten, Harlingen, Mechern, Men-

ningen, Merchingen, Mondorf, Silwingen, Weiler und Wellingen.

§ 2 Höhe des Geldbetrages

(1) Der Geldbetrag, den die zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichteten in den Fällen des § 50 Abs. 7 LBO an die Kreisstadt Merzig zu zahlen haben, wird in der

Zone A auf 7.800,00 Euro je Stellplatz

Zone B auf 3.000,00 Euro je Stellplatz

Zone C auf 2.600,00 Euro je Stellplatz

festgesetzt.

(2) Die Beträge ermitteln sich nach den Bestimmungen des § 50 Abs. 7 LBO und betragen 80% der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen in den unter § 1 beschriebenen Zonen. Die errechneten Kostensätze wurden auf volle 50,00 Euro abgerundet.

§ 3 Form der Ablösevereinbarung

Die Ablösevereinbarung erfolgt nach Festsetzung der benötigten Stellplätze durch die Untere Bauaufsichtsbehörde zwischen dem Bauherrn und der Kreisstadt Merzig, vertreten durch den Oberbürgermeister, in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach den Bestimmungen der §§ 54 ff Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 4 Verwendung der Ablösebeträge

Die Kreisstadt Merzig verwendet die Stellplatzablösebeträge

1. zur Herstellung zusätzlicher oder zur Instandhaltung, Instandsetzung oder Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen

sowie

2. für sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des Öffentlichen Personennahverkehrs und des Fahrradverkehrs.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Merzig in Kraft. Gleichzeitig tritt die Örtliche Bauvorschrift (Satzung) vom 14. Juni 1990 außer Kraft.